



Brüssel, den 19. Juni 2015
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:

2013/0088 (COD)
2013/0089 (COD)

9957/15

PI 40
CODEC 885

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 9547/15 PI 39 CODEC 820 + ADD 1 + ADD 2
Nr. Komm.dok.: 8065/13 CODEC 710
8066/13 PI 52 CODEC 711

Betr.: Überarbeitung des europäischen Markensystems
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke
und
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)
– Annahme der politischen Einigung im Hinblick auf eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung mit dem Europäischen Parlament

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. April 2013 die obengenannten Vorschläge unterbreitet, die auf eine Modernisierung und weitere Harmonisierung des Rechtsrahmens für den Markenschutz in der Europäischen Union abstellen.

2. Das Europäische Parlament hat am 25. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung mit 115 Abänderungen an der vorgeschlagenen Verordnung und 54 Abänderungen an der vorgeschlagenen Richtlinie¹ festgelegt.
3. Die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Marken) hat die Kommissionsvorschläge in mehreren Sitzungen unter irischem, litauischem und griechischem Vorsitz geprüft.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 23. Juli 2014 eine Einigung über den Text der beiden vorgeschlagenen Rechtsinstrumente erzielt und den italienischen Vorsitz beauftragt, mit dem Europäischen Parlament eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung über das Paket auszuhandeln.
5. Im Anschluss an einige technische Sitzungen und informelle Trilogie unter italienischem und lettischem Vorsitz wurde am 21. April 2015 ein Gesamtkompromisspaket vereinbart². Der erzielte Kompromiss wurde am 10. Juni 2015 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt.
6. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments hat am 16. Juni 2015 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter gerichtet; darin wird ausgeführt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen wird, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit dem obengenannten Kompromisspaket festlegt.

¹ Dok. 6742/14 bzw. 6743/14.

² Die abschließende Überarbeitung der Texte wurde danach auf technischer Ebene im Laufe des Monats Mai 2015 durchgeführt.

7. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
- a) eine politische Einigung über die beiden vorgeschlagenen Rechtsinstrumente in ihrer in Addendum 1 bzw. Addendum 2 wiedergegebenen Fassung auf einer seiner künftigen Tagungen als A-Punkt billigen
- und
- b) die Erklärungen für das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Standpunkt des Rates in erster Lesung angenommen wird, in der in der Anlage enthaltenen Fassung zur Kenntnis nehmen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission nimmt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Reform des Markensystems der EU zur Kenntnis. In Anbetracht des Mehrwerts dieser Reform für die Nutzer des Markensystems der EU hat die Kommission beschlossen, die Einigung zu unterstützen, da alles in allem die bestehende Situation, insbesondere was das materielle Markenrecht angeht, durch die Gesamteinigung erheblich verbessert wird. Sie hat dabei ihre Bedenken hinsichtlich bestimmter Haushaltsaspekte der Einigung beiseite gestellt.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die beiden Gesetzgeber sich nicht auf eine der Hauptkomponenten ihres Vorschlags, die den Haushalt des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) betreffen, einigen konnten, nämlich die automatische Überprüfung der Höhe der Gebühren im Falle eines wiederholten erheblichen Überschusses und die automatische Überweisung solcher Überschüsse an den Haushalt der EU. Während nämlich die Höhe der Gebühren in der Unionsmarkenverordnung festgelegt wird, wird die Überweisung "beträchtlicher" Überschüsse nach wie vor im Ermessen des Haushaltsausschusses des HABM (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit) liegen. Die Kommission weist erneut darauf hin, dass eine solche Überweisung nur dann stattgefunden hätte, nachdem alle im Basisrechtsakt vorgesehenen Arten von Verwendungen der verfügbaren Mittel vorgenommen worden seien, einschließlich der Verrechnung der Kosten, die den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und anderen betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Europäischen Union entstehen.

Die Kommission wird die Höhe der vom HABM erhobenen Gebühren weiterhin überprüfen, damit sie eine möglichst genaue Anpassung dieser Gebühren an die Kosten der für die Industrie erbrachten Dienstleistungen vorschlagen und verhindern kann, dass sich beim HABM erhebliche Überschüsse ansammeln, wie dies den für alle anderen Agenturen geltenden Vorschriften, die mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbart wurden, entspricht.

Die Kommission hebt hervor, dass vollständig selbstfinanzierte Agenturen wie das HABM sowie Einrichtungen und Stellen mit Haushaltsautonomie, die außerhalb des Haushalts der EU finanziert werden, sämtliche Kosten für ihr Personal, einschließlich der Kosten für den Schulbesuch der Kinder ihres Personals an den Europäischen Schulen, tragen sollten. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsautonomie wird die Kommission weiter alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Agenturen, Einrichtungen und Stellen diese Kosten tatsächlich tragen oder dass sie dem Unionshaushalt diese Kosten zurückerstatten.

Die Kommission hebt hervor, dass in Bezug auf das Verfahren der Vorauswahl und Ernennung des Exekutivdirektors jede künftige Reform des HABM vollständig mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Konzept in Einklang stehen sollte.

ERKLÄRUNG DER ESTNISCHEN DELEGATION

Estland möchte unterstreichen, dass es die Reform des Markensystems uneingeschränkt unterstützt und daher die Annahme der Verordnung und der Richtlinie nicht ablehnen wird.

Allerdings möchte Estland seine Bedenken hinsichtlich des vorgeschlagenen Verwaltungsverfahrens für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke zum Ausdruck bringen. Estland bedauert, dass während der Verhandlungen kein zufriedenstellender Kompromiss gefunden wurde. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass das vorgeschlagene Verwaltungsverfahren nicht effizient sein und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen wird. Darüber hinaus wird es unser gegenwärtiges System vollständig verändern, das sich als kostengünstig und wirksam erwiesen hat, und daher systematisch Probleme für unser Rechtssystem bereiten.

ERKLÄRUNG DER NIEDERLÄNDISCHEN DELEGATION

Obwohl die Niederlande viele Elemente des vorgeschlagenen Pakets zur Reform des Markensystems, die das neue System leichter zugänglich, effizient und kostengünstiger machen werden, begrüßt, möchten sie erneut ihre ernststen Bedenken angesichts der vorgeschlagenen Bestimmungen für Waren im Durchfuhrverkehr (Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie und Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung sowie der entsprechenden Erwägungsgründe zum Ausdruck bringen.

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit eröffnet, Waren wegen einer möglichen Verletzung einer nationalen Marke oder einer Marke der EU zurückzuhalten, wenn diese Waren lediglich durch das Unionsgebiet durchgeführt werden.

Die Niederlande sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Maßnahme eine unverhältnismäßige und unnötige Belastung für die Besitzer der Waren und ein Hemmnis für den rechtmäßigen internationalen Handel, einschließlich mit Generika, bedeuten würde. Die Niederlande haben 2008 eine negative Erfahrung mit dem Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Arzneimitteln gemacht und möchten nicht, dass dies sich wiederholt.

Wenngleich die Niederlande die Bekämpfung von Nachahmungen unterstützen, da diese den Handel, die Rechte des geistigen Eigentums usw. untergraben, ist die vorgeschlagene Maßnahme für das Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren für die Niederlande unannehmbar. Vor diesem Hintergrund werden sich die Niederlande bei der Abstimmung über das Markenreformpaket der Stimme enthalten.
